Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 26 (1939)
Heft: 23

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bally: „La recherche des particularités stylistiques des autres langues fera mieux connaître celles qu'on emploie sans cesse inconsiemment." Dem Lehrer bleibt nur übrig, diese Erkenntnisse zu ordnen; wohlweislich wird er seine Erklärung nicht mit psychologischen Begriffen belasten, sondern immer anschaulich und lebendig bleiben. Entscheidend ist, dass der Schüler wirklich sehen lernt und das einmal Erkannte immer wieder bestätigt findet. Das Erlernen der fremden Sprache ist so nicht ein Kampf mit trockenen Regeln, sondern wird ein fesselndes Suchen und Vergleichen, durchpulst von warmem Leben. Ist der Schüler einmal angeleitet, dann kann man ihn ohne Gürtel schwimmen lassen: Er wird treffend erklären können, warum z. B. das Englische mehr Passivformen besitzt als das Deutsche, wozu die Umschreibung mit „to do" dient, woher es kommt, dass der Engländer nur ein Pronomen für das deutsche „du", „ihr" und „Sie" gebraucht usw. Die in jeder Sprache vorkommenden Ausnahmen bilden dann nicht mehr das Entsetzen des Schülers, sondern bleiben als Beispiele sprachlichen „Ungehorsams" in seinem Gedächtnis haften.

Es wäre halbe Arbeit, diese Betrachtungsweise auf den Sprachunterricht im engeren Sinn zu beschränken. Sie kann und muss auch mithelfen zur Erkenntnis der Wesensart des fremden Volkes. Der Schüler wird durch sie induktiv hingeführt zu Fragen und Gegebenheiten der Völkerpsychologie. Er wird im Engländer die Eigenschaften der Selbständigkeit, der Verstandesbetonung, der Sachlichkeit, des Wirklichkeitssinnes, der ruhigen Ueberlegung, im Deutschen die Eigenschaften der straffen Einordnung, der Gefühlsbetonung, der Innerlichkeit, des gedanklichen Schwunges und der inneren Unruhe erkennen, Eigenschaften, die sich im täglichen Leben der Völker überall äussern. Auch hier bleibt es Aufgabe des Lehrers, vor Verallgemeinerung zu warnen und zu zeigen, wie diese volklichen Eigenarten verschieden ausgeprägt sein können und sich nie rein, sondern immer verbunden mit Einzel- und Allgemeinmenschlichem, finden. Es steht der Schule nicht an, ein Bild des „Dauerengländers" zu formen. Sie soll bestimmte, grundbildende Haltungen des fremden Wesens erkennen und miterleben lassen; zur Bestätigung und Weitung der Erkenntnisse dient vor allem dann auch die Lektüre. So wird der Schüler angeleitet, das Fremde als eigenartig und naturgegeben zu sehen, er soll sein „Gspür" zu selbständigem Eindringen in andere Gebiete fremder Kultur bilden. Durch diese Betrachtung der Sprache als Ausdruck der Geisteshaltung des Volkes wird die Sprachkunde wirklich zur Kulturkunde: die Schule dient dem Leben.

Zug. *Dr. Josef Ostermayer.*

Umschau

Lehrer oder Nationalrat

Die Nationalratswahlen vom letzten Herbst haben zum ersten Male einem aktiven st. gall. Lehrer einen Nationalratssessel eingebracht. Otto Pfändler, Lehrer an der Knabenoberschule St. Leonhard in St. Gallen hatte als Kandidat des „Landesringes der Unabhängigen" am meisten Stimmen auf sich vereinigt und wurde gewählt. Das Gerede und die vielen Schreibereien im Falle Pfändler haben auch in Lehrerkreise eine gewisse Nervosität gebracht. Pfändler war als tüchtiger, organisatorisch sehr befähigter Lehrer bekannt; er war ein Pionier auf dem Gebiete des Skisportes und genoss in Turn-, Sport u. Militärkreisen viel Sympathie. Er hing mit Liebe an seinem Berufe und zweifelte anfangs nicht daran, dass sich das Lehramt nicht mit dem des

Nationalrates vereinbaren lasse. Die ganze spätere Entwicklung des Falles mit der schliesslichen Demission auf seine Lehrstelle musste ihn eines andern belehren.

Manche unserer st. gallischen Kollegen wollten es nicht verstehen, dass der städtische Schulrat den Gewählten vor die Alternative stellte: Lehrer oder Nationalrat. Wieder andere Kollegen hätten das Umgekehrte nicht begreifen können, dass man nämlich dem einen erlaube, seine 10 Wochen pro Jahr der Schule fern zu bleiben, um das Mandat in Bern auszuüben, während das generelle, erziehungsrätliche Verbot der Nebenbeschäftigungen der Lehrer vom letzten Sommer ihnen weit weniger zeitraubende Nebenarbeiten zu Hause nicht zubilligte. Viele st. gallische Bürger finden, dass man mit zweierlei Elle misst, wenn man dem Lehrer das nicht erlaubt, was den vier Regierungsräten neben ihrer heute gewiss nicht kleiner gewordenen Hauptarbeit möglich sein sollte: ihr Nationalratsmandat in Bern auszuüben.

Heute hat die ganze Angelegenheit durch den Rücktritt Pfändlers von seiner Schulstelle eine Klärung erfahren. Zwar steht der Rekursentscheid beim Bundesgericht in Lausanne noch aus, doch wird er schwerlich mehr etwas an der Situation ändern. Es dürfte darum wohl angezeigt sein, dass man auch in unserm Organ die Entwicklung überblickt und vor allem auf die für die Schulbehörden wegleitenden gesetzl. Bestimmungen hinweist. Denn sowohl die st. gallische, wie die Lehrerschaft anderer Kantone kann der Entwicklung der Dinge nicht achtlos zusehen, die ein passives Wahlrecht des Lehrers in die Bundesversammlung tangieren oder gar in Frage stellen könnte. Dass der ganze Fall, wie die „Tat" meldet, eine „Parteidiktatur — ein Skandal" sei, ist jedenfalls ebenso wenig zutreffend, wie wenn man behaupten wollte, es hätte sich der Kollege in allen Teilen an bestehende, gesetzl. Bestimmungen gehalten und den für einen „guten Lehrer" nötigen Takt gegenüber seinen vorgesetzten Behörden aufgebracht.

Für die Uebernahme eines Amtes gelten in unserm Kanton die folgenden Bestimmungen:

Art. 57 des geltenden Erziehungsgesetzes lautet:

„Kein Lehrer darf ohne Bewilligung des Gemeindeschulrates resp. der Oberbehörden ein Amt übernehmen oder einen Nebenberuf treiben, wodurch er an der Erfüllung seiner Pflichten als Lehrer mehr oder weniger behindert wird."

Art. 69 der st. gallischen Schulordnung lautet:

„Es ist keinem angestellten Primarlehrer gestattet, eine Wirtschaft zu führen oder ein mit seiner Stellung unverträgliches Gewerbe zu betreiben. Die Betreibung anderer Berufsgeschäfte neben der Schule und die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ist an die ausdrückliche Bewilligung der Erziehungskommission geknüpft. Diese Bewilligung darf in keinem Falle erteilt werden, wenn der Lehrer durch den Beruf oder die Beamtung an der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Schule mehr oder weniger gehindert würde."

Für die Gemeindeordnung der Stadt St. Gallen gilt zudem noch Art. 69, der den festbesoldeten Behördemitgliedern, den Beamten, Angestellten und Lehrern vorschreibt:

„Sie dürfen auch keinen Nebenberuf betreiben, noch ein anderes Amt bekleiden, es sei denn, dass der Stadtrat oder der Schulrat hiezu die Bewilligung erteilt.

Die Bewilligung zur Annahme eines andern Amtes darf nur verweigert werden, wenn erhebliche Schwierigkeiten für die Stellvertretung oder Nachteile für den Gemeindedienst entstehen."

Diese Bestimmungen bildeten die Grundlagen für alle nachfolgenden Entschliessungen der Schulbehörden.

Auf Grund des Art. 57 des Erziehungs-Gesetzes gelangte Pfändler nach seiner Wahl in den Nationalrat an den städtischen Schulrat mit dem Gesuche, es möchte ihm die Erlaubnis erteilt werden, die jeweiligen Sitzungen des Nationalrates zu besuchen.

Der städtische Schulrat aber beschloss am 10. November 1939: „Es sei das Mandat eines Nationalrates mit dem Amte eines Lehrers gemäss der st. gallischen Gesetzgebung nicht vereinbar. Es könne also Herrn Pfändler die Ausübung des Nationalratsmandates nicht gestattet werden, solange er Lehrer an der städtischen Primarschule sei."

In der Begründung wird ausgeführt, dass wohl Lehrer aus andern Kantonen ein solches Mandat ausüben, für St. Gallen aber sei die bestehende Gesetzgebung massgebend. Als Mitglied des Grossen Rates und des Nationalrates hätte Pfändler wenigstens 11 Wochen pro Jahr in seiner Schule auszusetzen. Die wiederholte Abwesenheit des Lehrers von der Schule und die Ersetzung durch einen Stellvertreter (wobei voraussichtlich nicht immer derselbe erhältlich sein

dürfte) hätte zur Folge, dass die Schule stark darunter leiden würde, worüber sich die Eltern der Schüler mit Recht beklagen dürften. Es stehe Pfändler selbstredend frei, das Mandat anzunehmen, sofern er auf die Lehrstelle verzichte.

Gegen diesen Beschluss reichte O. Pfändler vorsorglicherweise zwei Rekurse ein, den einen an den städtischen Gemeinderat, den andern an den Erziehungsrat mit dem Ersuchen, die Kompetenzfrage abzuklären.

Er bestritt darin, dass in bezug auf das Lehramt erhebliche Schwierigkeiten für die Stellvertretung oder Nachteile für die Gemeinde entstehen. Den Stellvertreter wolle er auf eigene Kosten entschädigen und alle seine übrigen Nebenbeschäftigungen, auch das Grossratsmandat, niederlegen.

Der städtische Gemeinderat erklärte sich in der Folge als inkompetent; die Erziehungskommission, eine Dreier-Subkommission des Erziehungsrates, erklärte sich nach Art. 57 E. G. und Art. 69 der Sch. O. zuständig und lehnte den Rekurs ab. Eine Rückweisung an den städtischen Schulrat zur Wiedererwägung, da Pfändler auf seine übrigen Nebenämter verzichten wollte, was dem Schulrat aber bei seiner ersten Beschlussfassung nicht bekannt war, kam für sie nicht in Frage, da sie lediglich über den Rekurs zu entscheiden hatte.

Am 10. Januar 1940 rekurrierte Pfändler sodann auch gegen diesen Entscheid der Erziehungskommission an den Regierungsrat. Er stellte sich auf den Standpunkt, der städtische Gemeinderat sei als Rekursinstanz zuständig. Falls das aber verneint werden sollte, sei der von der Erziehungskommission gefasste Beschluss aufzuheben u. damit Pfändler in die Lage zu versetzen, sein Mandat auszuüben. Es dürfe im Kt. St. Gallen dem Lehrer das passive Wahlrecht nicht auf diese „unfaire Art" entzogen werden, währenddem doch z. Zt. von sieben st. gallischen Regierungräten vier und in andern Kantonen mehrere Lehrer dem Nationalrat angehören.

Die Regierung stellte vorerst fest, dass eine Instanz übergangen worden war, der Gesamterziehungsrat. So überwies er die Rekureingabe diesem zur Behandlung. Am 22. Januar schloss sich dieser einstimmig der Auffassung der Erziehungskommission an, worauf am 7. Februar ebenso einstimmig auch der Regierungsrat der Abweisung des Rekurses beipflichtete. In der Begründung kommt der Regierungsrat auf die Kompetenzfrage zu sprechen:

1. Es wird eindeutig erklärt, dass die Art. 57 und 69 die Kompetenz in Fragen der Nebenbeschäftigungen der Lehrer den Erziehungsbehörden übertragen. Auch die städtische Lehrerschaft unterliegt hier keiner Ausnahme. Die erwähnten Artikel sind durch die Stadtverschmelzung nicht aufgehoben worden. Art. 52 des Gesetzes über die Verwaltung grösserer Gemeinden bestimmt ausdrücklich: Neben dem Schulrat sind auch die übrigen Organe der politischen Gemeinde, soweit sie Beschlüsse und Anordnungen im Schulwesen zu treffen haben, an die kantonalen Vorschriften über das Schulwesen gebunden und den obern Erziehungsbehörden in gleicher Weise unterstellt, wie die eigentlichen Schulbehörden. Die Bestimmung von Art. 69 der städtischen Gemeindeordnung kann also nur für die Funktionäre Geltung haben, die nicht Lehrer sind.

2. Materiell stellt der Regierungsrat fest, dass die Ausübung des Nationalratsmandates den Lehrer während 9—12 Wochen (1939 waren es 47 Sitzungstage), die fast ausschliesslich in die Schulzeit fallen, und während eventuellen Kommissions-Sitzungen von der Schule fernhält. Da wären immer wieder Stellvertretungen nötig, deren Kontinuität nicht auf längere Zeit hinaus garantiert werden könnte. Die ständige Ablösung von Lehrer und Stellvertreter wäre für den Schulunterricht sehr hinderlich. Es fällt dabei auch ins Gewicht, dass einzelne Sitzungen der Bundesversammlung auf sehr wichtige Schulzeiten fallen, so auf die letzten Wochen des Schuljahres. Die Bereitwilligkeit O. Pfändlers, die Kosten der Stellvertretung selbst zu übernehmen, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Auch der Vorschlag, das Grossratsmandat und andere Nebenbeschäftigungen fallen zu lassen, kann bei der grossen Inanspruchnahme durch das Nationalratsmandat nicht entscheidend sein. Es handelt sich bei der Uebernahme des Mandates bei einem Lehrer nicht nur um ein Amt, das den Lehrer in der Erfüllung seiner Pflichten „mehr oder weniger" behindern würde, sondern um eine ausserordentlich starke Behinderung in der Ausübung seines Amtes, wobei in besonderm Masse die Erziehung der O. Pfändler anvertrauten Schulkinder in starke Mitleidenschaft gezogen würde.

Für die Beurteilung des vorliegenden Falles sei es irrelevant, ob und unter welchen Bedingungen einzelne Lehrer gewisser anderer Kantone Mitglieder der Bundesversammlung sein dürfen. Die st. gallischen Schulbehörden müssen sich an die seit bald 80 Jahren bestehende Vorschrift halten. Der Gesetzgeber ging bei Art. 57 des Erziehungs-Gesetzes zweifellos von der Erwägung aus, dass die Bekleidung einer Lehrstelle während der Schulzeit die fort-

dauernde, persönliche Anwesenheit des Lehrers in der Schule erfordere, damit er die Schüler lehren, prüfen, beaufsichtigten und erziehen kann. Seine Person ist örtlich und zeitlich an den ihm anvertrauten Schulbetrieb gebunden, während bei manch andern öffentlichen Stellungen die persönliche Anwesenheit an einen bestimmten Ort oder Raum nicht unerlässlich ist.

Während der Dezembersession 1939 stand Pfändler als Oberstleutnant im Aktivdienste und wurde für den Besuch der Bundesversammlung beurlaubt. Später kehrte er in die Schule zurück. Für die Februarsitzung stellte er ein neues Gesuch an den städtischen Schulrat, er möchte ihn für 1—2 Jahre beurlauben. Er wolle in dieser Zeit eine neue berufliche Stellung antreten und beurteilen, ob ihm diese zusage, oder ob er wieder zur Schule zurückkehre. Der Schulrat entschied am 16. Februar. Ein derartiger Antrag war schon an einer früheren Sitzung eingebracht, aber vom Präsidenten der Unabhängigen bekämpft und darauf zurückgezogen worden. Drum trat der Schulrat nicht mehr auf das Gesuch ein. An die Nationalratssitzung wollte unser Kollege aber auf alle Fälle doch gehen. Er hatte unterdessen eingesehen, dass sich der Nationalrat und der Lehrer nicht vereinbaren liessen.

So schrieb er denn seine Demission:

„Ich reiche auf Ende Schuljahr 1939/40 meine Demission ein, in der Voraussetzung, dass Sie mir unter diesen Umständen die Teilnahme an den beiden bevorstehenden kurzen Bundesversammlungen gestatten."

Am Montag, an dem die Sitzung in Bern stattfand, übernahm ein Stellvertreter die Klasse Pfändlers. Er selbst war abgereist und bereits in Bern, als der Schulvorstand um 11.15 Uhr den eingeschriebenen Brief Pfändlers mit der Demission erhielt. Das wird nun dem Kollegen schwer angekreidet, dass er die Schule ohne Bewilligung verliess, nachdem ihm die Behörde die Erlaubnis zum Besuche der Sitzungen nicht erteilt hatte. Darin liegt eine offene Widersetzlichkeit gegen eine behördliche Verfügung.

Der städt. Schulrat nahm in der Folge die Demission an, aber nicht, wie Pfändler es gewünscht, auf Ende des Schuljahres, sondern auf den Tag, an dem er seine Schule ohne Erlaubnis verlassen hatte. Der für den Kollegen harte Beschluss kam auf Betreiben seiner Parteifreunde zustande, die den Mann nun endlich an seiner neuen Stelle in Zürich sehen wollten. Die „fristlose" Entlassung bezog sich nur auf das Lehramt und hatte keine finanzielle Rückwirkung, indem ihm der Gehalt doch bis Ende des Schuljahres ausgerichtet wird.

So glaubte man nun allgemein, dass der Fall Pfändler damit endgültig zum Schlusse gekommen sei. Da erschien in der „Tat" vom 2. März eine spezielle St. Galler-Nummer, wo dem Erziehungschef, Hrn. Dr. Römer, unkorrekte parteibeeinflusste Behandlung des Rekurses Pfändler vorgeworfen wird, und auch der Schulvorstand der Stadt St. Gallen, Hr. Dr. Graf, musste verschiedene Anrempelungen erfahren. Die beiden Angegriffenen haben nicht unterlassen, in ausführlichen Erklärungen in der Tagespresse dazu Stellung zu nehmen und sich gegen die darin enthaltenen, ungerechten Vorwürfe zu verwahren.

Der st. gallischen Lehrerschaft, speziell dem Vorstande des K. L. V., war die Entwicklung, die der Fall Pfändler genommen, sehr unangenehm und die Erledigung unbefriedigend. Bei den letzten Nationalratswahlen war es nicht nur Pfändler, der auf einer Parteiliste stand, sondern auch andere Kollegen: Hr. Gustav Keller, Au, auf der konservativen, Reallehrer Schlaginhaufen, St. Gallen, auf der sozialdemokratischen, die Kollegen Wick in Berneck und Güttinger in Flawil auf der Liste der freien Demokraten. Hr. Schlaginhaufen ist vermöge der hohen Stimmenzahl der Nächstnachrückende auf seiner Liste, und so wäre es gar nicht ausgeschlossen, dass der Erziehungsrat bald wieder in den Fall kommen könnte, einen Entscheid zu treffen. Die Erledi-

Das Unterrichtsheft unserer Hilfskasse

gehört zum Schulanfang in jede Schulstube. Es ist ein mächtiger Förderer des Unterrichtserfolges. Bitte, den Artikel in der nächsten Nummer zu beachten!

gung lässt die Frage offen, ob jeder st. gallische Lehrer nach der Wahl sich für das Amt oder die Lehrstelle zu entscheiden hätte, oder ob ihm nicht unter gewissen Voraussetzungen die Ausübung des Mandates und das Verbleiben im Berufe gestattet wäre. Um eine Wiederholung des für den Gewählten so unangenehmen Prozederes zu vermeiden, wünschte der Vorstand des KLV eine grundsätzliche Regelung. Der Erziehungsrat möge eine klare Weisung darüber erlassen, unter welchen Umständen einem st. gallischen Lehrer die Ausübung des Mandates in der Bundesversammlung gestattet sei. Es lässt sich ja begreifen, dass eine grössere Schulgemeinde weniger auf den einzelnen Lehrer Rücksicht nehmen kann, als ein kleineres Schulwesen, wo sich vielleicht zwischen Behörde und Lehrer-Nationalrat über die Ferienverteilung in Minne eine Vereinbarung erzielen liesse. Beim Fachlehrersystem auf der Realschul- und Mittelschulstufe wäre eine Verbindung von Amt und Beruf auch eher möglich, als für den Primarlehrer.

Auf diese Eingabe hin wurde dem Vorstande die nachfolgende Antwort zuteil:

St. Gallen, den 24. Januar 1940.

Erziehungsrat des Kantons St. Gallen
an den Vorstand des K. L. V.

In einer Eingabe vom 5. Januar 1940 ersuchen Sie den Erziehungsrat, grundsätzlich zur Frage der Uebernahme eines Bundesversammlungsmandates durch einen Lehrer Stellung zu nehmen.

In unserer Sitzung vom letzten Montag haben wir zum Rekurs des Herrn Pfändler gegen den Beschluss der Erziehungskommission Stellung genommen und auch Ihre Eingabe besprochen. Mit der gleichen Motivierung, die für die Erziehungskommission wegleitend war, haben auch wir den Rekurs Pfändler abgelehnt. Wir hatten aber keine Veranlassung, diesen Entscheid noch in einer besondern Form generell zu fassen, da wir in solchen Fragen von Fall zu Fall entscheiden wollen. Dabei ist selbstverständlich, dass wir bei ähnlichen Verhältnissen gleich entscheiden werden, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Lehrers zu einer bestimmten Partei. Es rechtfertigt sich auch deshalb, den einzelnen Fall zu beurteilen und nicht schon auf die Aufstellung der Wahllisten Einfluss zu nehmen, weil ein Lehrer, der in die Bundesversammlung gewählt worden ist, auch die Möglichkeit hat, den Lehrerberuf aufzugeben.

Unterschriften.

Der st. gallische Erziehungsrat weicht also einer grundsätzlichen Regelung aus und will den Entscheid von Fall zu Fall treffen.

So wird sich also zukünftig kaum mehr ein Lehrer auf die Liste seiner Partei setzen lassen, der nicht im Falle wäre, evtl. nach erfolgter Wahl auf seine Lehrstelle zu verzichten. Das ganze unangenehme Prozedere und der Ausgang der Angelegenheit Pfändler wird kaum mehr einen Kollegen veranlassten, als Lockvogel den Stimmenfang für seine Partei zu betreiben. Damit aber hat also doch das passive Wahlrecht des st. gallischen Lehrers eine gewisse Beeinträchtigung erfahren. (: Korr.)

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Luzern. (Korr.) Der Grosse Rat des Kantons Luzern behandelte in seiner Session die Einführung des obligatorischen achten Schuljahres. Für ausgesprochen landwirtschaftliche Verhältnisse ist eine Sonderorganisation vorgesehen. Ebenso kam das obligatorische Haushaltungs-Lehrjahr der Töchter zur Sprache. Es gab einige Meinungsverschiedenheiten, aber schliesslich war man sich einig über die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser Sache.

Der Erziehungsrat stellte der Lehrerschaft einen Separatabdruck aus „Die Körpererziehung" zu, der eine Anleitung zur Erteilung des Turnunterrichtes in ausserordentlichen Verhältnissen enthält.

L W W K. Die Lehrerwitwen- und Waisenkasse legt ihren 105. Bericht vor. An Einnahmen verzeigt die Kasse Fr. 135,624.—. An Witwen wurden ausbezahlt Fr. 76,040.—, an Waisen Fr. 10,540.—, die Sterbegeldkasse beanspruchte Fr. 9000.—. Das Dekkungskapital samt Zinsen beträgt Fr. 1,836,414.—. Trotz dieses grossen Deckungskapitals ergibt sich ein versicherungstechnisches Defizit von Fr. 527,845.—. Unsere Kasse hat 502 zahlende Mitglieder. Sie unterstützt 43 Waisen und 70 Witwen.

Zum Mitglied des Erziehungsrates wurde anstelle des verstorbenen Hrn. Prof. Dr. Bachmann gewählt: Herr Sekundarlehrer Traugott Steger, in Gerliswil. Wir wünschen ihm eine recht lange, segensreiche Wirksamkeit im Dienste des luzernischen Schulwesens.

Ein Grosser, den die luzernische Lehrerschaft zu den Ihrigen zählen darf, ist nicht mehr. Im hohen Alter von 87 Jahren ist in Römerswil, auf dem Hofe Ludigen, der feinsinnige Lyriker Fridolin Hofer gestorben. „Die Noblesse des Charakters bewog diesen bedeutenden Schweizer Lyriker, sein Leben und